

## Teilhabe- und Bildungspaket

### Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Bildung erleichtern. Die Leistungen werden nur auf Antrag und in Form von Gutscheinen, Direktzahlungen an Anbieter sowie Geldleistungen erbracht. Bei Bezug von Bürgergeld ist das Jobcenter zuständig, bei anderen Sozialleistungen, z.B. Wohngeld oder Sozialhilfe, die Kommune, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung. Auch Familien, die sonst keine Sozialleistungen beziehen, können Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen.

### Voraussetzungen für Leistungen aus dem Bildungspaket

Einen [Rechtsanspruch](#) auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie bzw. ihre Eltern zum Zeitpunkt des Antrags eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- [Sozialhilfe](#) oder
- [Bürgergeld](#) oder
- Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) oder
- [Wohngeld](#) oder
- [Kinderzuschlag](#).

Aber auch wer **keine** dieser Leistungen erhält, kann Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets haben. Voraussetzung dafür ist, dass die Familie gerade so viel Geld hat, dass sie auf keine dieser Sozialleistungen Anspruch hat, aber das Einkommen und Vermögen trotzdem nicht für die Bildung und Teilhabe des Kindes ausreicht.

Leistungen für **Teilhabe** (z.B. Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit) können Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag erhalten.

Leistungen für **Bildung** (z.B. Lernförderung, Schulbedarf) werden bis zum 25. Geburtstag gewährt, wenn das Kind oder der Jugendliche

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht **und**
- keine Ausbildungsvergütung erhält.

### Leistungen aus dem Bildungspaket

Folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen können beantragt werden:

- Lernförderung in Form von Nachhilfestunden und Kursen. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Nachhilfe z.B. zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Dyskalkulie oder Sprachschwierigkeiten notwendig ist und nicht von der Schule geleistet werden kann.
- Persönlicher Schulbedarf: 195 € pro Jahr (65 € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Frühjahr 2026 und 130 € zu Beginn des Schuljahres im Sommer/Herbst 2026).  
Die Höhe des persönlichen Schulbedarfs wird jährlich ebenso wie die [Regelsätze](#) erhöht. 2025 und 2026 gab es allerdings keine Erhöhung.
- Schülerbeförderung in die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Als „nächstgelegene“ Schule gelten auch Schulen mit bestimmten Schwerpunkten wie z.B. Naturwissenschaften oder Sport bzw. bilinguaem oder ganztägigem Unterricht.
- Mittagessen in Kita, Schule, Hort (ohne Eigenanteil).
- Ein- oder mehrtägige Klassen- und Kitafahrten. Schulen können für leistungsberechtigte Kinder die Leistungen für eintägige Schulausflüge sammeln und mit dem zuständigen Träger direkt abrechnen.
- Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit, z.B. Babyschwimmen, Sportkurse, Musikunterricht, werden bis zum 18. Geburtstag pauschal mit 15 € monatlich gefördert. Als Nachweis für die Teilnahme ist eine Bestätigung (z.B. Mitgliedsbescheinigung eines Sportvereins) ausreichend.

Eine Leistung kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Die Kinder und Jugendlichen können grundsätzlich Teilhabeangebote im gesamten Bundesgebiet in Anspruch nehmen, wenn das Angebot den vorgesehenen Zweck erfüllt.

Im Rahmen der sog. berechtigten Selbsthilfe ist eine nachträgliche Erstattung von Geldern möglich, **wenn** Leistungen unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten, z.B. für kurzfristige Ausflüge oder Nachhilfeangebote oder bei Versäumnissen

der zuständigen Leistungsträger.

## Antrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket und Beratung

Wer **Bürgergeld** bezieht, muss keinen gesonderten Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen, es reicht der allgemeine Antrag. Nur für die **Lernförderung** ist ein **extra Antrag** notwendig.

Wer **Wohngeld**, **Kinderzuschlag**, **Sozialhilfe** oder Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** bezieht, muss die Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen. Die passende Stelle für den Antrag findet sich unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Suchbegriff: „Bildungspaket“](#) > [zur Themenseite](#) > [Anlaufstellen - Hier gibt's das Bildungspaket](#) oder kann z.B. im Rathaus, Bürgeramt oder bei der Kreisverwaltung erfragt werden.

Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen **ohne Sozialleistungsbezug** können die Leistungen zur Bildung und Teilhabe

- beim [Jobcenter](#) beantragen, wenn die Familie an sich alle Voraussetzungen fürs **Bürgergeld** erfüllt, außer, dass das Einkommen und Vermögen knapp zu hoch dafür ist.
- beim [Sozialamt](#) beantragen, wenn die Familie an sich alle Voraussetzungen für die **Sozialhilfe** erfüllt, außer, dass das Einkommen und Vermögen knapp zu hoch dafür ist.
- bei der Stelle für die Asylbewerberleistungen beantragen, wenn die Familie an sich alle Voraussetzungen für Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erfüllt, außer, dass das Einkommen und Vermögen knapp zu hoch dafür ist.

Wenn sich dann herausstellt, dass die Familie Anspruch auf die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag oder Wohngeld hat, fordert das Amt sie dazu auf, einen Antrag darauf zu stellen und auch dort die Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu beantragen. Es muss aber die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorläufig auszahlen, bis das Wohngeld und/oder der Kinderzuschlag bewilligt wurden.

Bei Bezug von **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** endet die Antragsfrist 12 Kalendermonate nach dem Monat, in dem der Anspruch entstanden ist. Danach können die Ansprüche aus dem Bildungspaket nicht mehr geltend gemacht werden.

**Beispiel:** Im Mai 2026 findet eine Klassenfahrt statt. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe dafür müssen also bis spätestens Ende Juni 2027 beantragt werden, sonst verfällt das Geld.

### Praxistipps

- In einigen Bundesländern ist der Hort Teil des Schulsystems (Ganztagsbetreuung). Wenn Ihr Kind einen solchen Hort besucht, können Sie auch dafür Leistungen zur Bildung und Teilhabe bekommen. Auskünfte geben die zuständigen Behörden.
- Wenn Sie noch keine Sozialleistungen bekommen und Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragen wollen, können Sie unter [www.bmwsb.bund.de](http://www.bmwsb.bund.de) > [Wohnen](#) > [Wohngeld](#) > [Wohngeldrechner](#) prüfen, ob Sie voraussichtlich einen Anspruch auf Wohngeld haben und unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > [Familie und Kinder](#) > [Kinderzuschlag verstehen](#) > [Der KiZ-Lotse: Anspruch auf Kinderzuschlag ermitteln](#), ob Sie voraussichtlich Anspruch auf den Kinderzuschlag haben.
- Nähere Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe finden Sie beim Bundesfamilienministerium unter <https://familienportal.de> > [Familienleistungen](#) > [Bildung und Teilhabe](#).
- Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales finden Sie weitere Informationen unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) > [Suchbegriff „Bildungspaket“](#) > [Themenseite](#).
- Auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales können Sie sich zum Thema Bildungspaket informieren: 030 221911009, Mo-Do 8-17 und Fr 8-12 Uhr

## Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Bürgergeld](#)

[Wohngeld](#)

[Kinderzuschlag](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

[Steuervorteile für Eltern](#)

[Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende](#)

Rechtsgrundlagen: § 28 SGB II, § 34, 34a SGB XII, § 6b BKKG, § 3 Abs. 4 AsylbLG